

Förderung der freien Jugendhilfe

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - nachfolgend Landkreis - kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung 5.1 findet allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung zur „Förderung der freien Jugendhilfe“ spezielle Regelungen enthält.
- 1.2 Die Förderung nach dieser Handreichung dient der Unterstützung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten, die dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder durch Stärkung der Elternkompetenz zu unterstützen.
- 1.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, wenn ein Bezug zu den Leistungen des SGB VIII nicht gegeben ist oder ein gleichartiges, regionales Angebot bereits im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben vorgehalten oder im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis unterstützt wird.
- 1.4 ***Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte von Trägern für einen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich, für den bereits eine Zuwendung aufgrund einer Kooperationsvereinbarung durch den Landkreis gewährt wird.***
- 1.5 Die Verwaltungshandreichung 5.4 „Förderung der Jugendarbeit“ bleibt unberührt.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Als Zuwendungsempfänger kommen Träger in Betracht, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen.
- 2.2 Der Zuwendungsempfänger soll seinen Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben. Er soll als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.3 Zuwendungsempfänger sollen mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe nachweisen und die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme/das geplante Projekt erfüllen.
- 2.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII zu schließen.
- 2.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Ergänzend zu den in Nr. 4 der Verwaltungshandreichung 5.1 genannten Dokumenten ist dem Antrag zusätzlich eine Konzeption der Maßnahme/des Projekts mit Benennung der Zielgruppe und der Ziele beizufügen. Ferner ist die Angabe der Anzahl von hauptamtlichen Stellen und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern erforderlich.
- 3.2 Maßnahmen und Projekte, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.
- 3.3 ***Maßnahmen und Projekte von Trägern im Bereich der Frühen Hilfen werden nur gefördert, wenn diese vorher in den Netzwerken und der Steuerungsgruppe abgestimmt wurden und ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.***

- 3.4 Folgeanträge eines Trägers für bereits geförderte oder neue Maßnahmen / Projekte werden erst nach abgeschlossener Prüfung des Nachweises über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung aus dem Vorjahr bewilligt. Folgeanträge für bereits geförderte Maßnahmen/Projekte setzen eine Evaluation der/s vorangegangenen Maßnahme/Projektes voraus.**
- 3.5** Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.

4. Förderfähige Ausgaben

- 4.1** Der Landkreis gewährt eine Zuwendung zu den laufenden Ausgaben (Personal- und Sachkostenzuschuss) für den Betrieb der Maßnahme/des Projekts gemäß Nr. 1.2. **Aufgrund des Fachkräftegebotes des SGB VIII, an welches die freien Träger der Jugendhilfe als Zuwendungsempfänger gebunden sind (§§ 72, 74 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII), sind nur Maßnahmen und Projekte förderfähig, in denen pädagogische Fachkräfte beschäftigt und die von pädagogischen Fachkräften geleitet und evaluiert werden.**
- 4.2** **Der Einsatz von ehrenamtlich Tätigen durch die freien Träger ist aufgrund des Fachkräftegebotes nur ausnahmsweise und nur im niedrighschwelligem Bereich möglich. Voraussetzung ist eine vorherige Schulung der ehrenamtlich Tätigen und die Anleitung und Unterstützung von einer hauptamtlichen Fachkraft.**
- 4.2.1** **Für ehrenamtlich Tätige kann eine Fahrtkostenerstattung nach Bundesreisekostengesetz übernommen werden. Vergütungen an ehrenamtlich Tätige werden nicht gefördert.**
- 4.2.2** **Fortbildungskosten im Rahmen des/r beantragten Projektes/Maßnahme können bis zu einer Höhe von 50 € pro Person für ehrenamtlich Tätige und bis zu einer Höhe von 200 € pro Person für hauptamtliche Fachkräfte übernommen werden. Fortbildungskosten für Beschäftigte auf Honorarbasis sind nicht förderfähig.**
- 4.3** Nicht förderfähig sind Investitionsausgaben.

5. Höhe der Zuwendung

- 5.1** Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 10.000 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können **grundsätzlich** maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förderfähigen Ausgaben betragen.
- 5.2** **Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 35 €/ Stunde gefördert.**

6. Auszahlung, Verwendungsnachweis

- 6.1** Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung nach Abschluss der Maßnahme/des Projekts ausgezahlt. Es können Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- 6.2** Der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht incl. statistischer Angaben (z. B. Anzahl der Kurse, Anzahl der Teilnehmer) und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.
- 6.3** **Die zweckgebundene Verwendung ist für jede Maßnahme/jedes Projekt einzeln nachzuweisen. Zuwendungen für unterschiedliche Maßnahmen/Projekte können nicht miteinander verrechnet werden.**

7. Inkrafttreten

Diese Handreichung tritt **rückwirkend zum 01.01.2016** in Kraft.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
des Landkreis Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis**

§ 1

§ 2 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

- (3) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummer 3 des Kostentarifs ist § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung — AllGO —) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367) geändert worden ist. Die Gebührenermittlung erfolgt innerhalb des im Tarif festgesetzten Gebührenrahmens.

§ 2

Der Kostentarif erhält unter Lfd. Nr. 1 folgende korrigierte Fassung:

Lfd. Nr.	Gebührenziffer (GOÄ)	Leistung	Gebüh- rensatz	Steigerungsbetrag (Faktor)	Gebühr
1.		Gelbfieber- impfungen			
1.1	1	Beratung	4,66 €	2,3-fach	10,72 €
1.2	375	Schutzimpfung	4,66 €	2,3-fach	10,72 €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde
Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Vom xx.xx.2016

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Beverniederung" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest". Es befindet sich in der Stadt Bremervörde sowie den Gemeinden Deinstedt und Farven (Samtgemeinde Selsingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Farven bis zur Einmündung in die Oste südlich Bremervörde. Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst es eine 100 bis 300m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte und Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Stellenweise sind kleine Laubholzinseln landschaftsbildprägend. In der Fischgrabenniederung im Norden befindet sich z. T. auch länger überstautes Feuchtgrünland, das vielfach mit Sümpfen, Röhrichten und Hochstaudenfluren durchsetzt ist.
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Beverniederung besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den sechs maßgeblichen und mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Oste mit Nebenbächen" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. **653** ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Meerforelle, Aal sowie Grüne Flussjungfer,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
 3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bever,
 5. Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation,
 6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
 7. Erhaltung und Entwicklung der Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten,
 8. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
 10. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 11. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
 12. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Seen,
 13. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 14. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
 - b) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - c) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt,

- standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
- b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen torfigen, feinsandigen und kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
- c) 6410 - Pfeifengraswiesen
als nährstoffarme, ungedüngte, kalkarme, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen,
- d) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässeruferrandern und feuchten Waldrändern,
- e) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, überwiegend im Komplex mit Feuchtgrünland,
- f) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Moorwäldern, Feuchtgrünland oder andere Moorvegetation,
- g) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- h) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Bever und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten, besonnten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose; ein wichtiges Schutzziel besteht im Erhalt der genetischen Vielfalt,

- d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Bever als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
- e) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche (Landschaftselemente),
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG, ausgenommen davon ist der Abschnitt westlich von Plönjeshausen bis zu dem gepunkteten Bereich auf der Teilkarte 1, in dem ein Abstand von 500 m zur Grenze des NSG einzuhalten ist,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,

14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 23. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,

5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen sind in einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Plan für die Gewässerunterhaltung, der bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Naturschutzbehörde vorzulegen ist, näher zu bestimmen.
- Freigestellt ist bis zur Fertigstellung des o. g. Planes
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse sowie
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise
- in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätze, Hegebüsche und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. Auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche auf den Flurstücken 146/2, 147/1, 147/2, 150/2, 155/2, 296/147 der Flur 1 von Plönjeshausen, teilweise auf den Flurstücken 12/2 der Flur 2 von Bevern, 141/8, 141/9, 146/1, 150/1 sowie 227/76 der Flur 1 von Plönjeshausen,
 - b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - c) unter Belassung eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,

- d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m,
 - e) ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten auf gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG,
 - f) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen, Einebnen, Planieren) sowie keine Mahd vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres in dem gepunkteten Bereich, die Mahd ist von innen nach außen durchzuführen,
 - g) ohne Grünlanderneuerung,
 - h) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe und nur mit Auszäunung der Bever im Abstand von 2 m zur Böschungsoberkante erlaubt,
 - i) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder Einebnung und Planierung,
 - j) ohne Anlage von Mieten und Liegenlassen von Mähgut,
 - k) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
 - l) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung
 - m) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen.
2. Auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Einebnung und Planierung,
 - b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
3. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h) sowie Nr. 2 a) und b), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - b) Mahd ab 01. Juni, 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd,
 - c) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01. Januar bis 31. Juli an einer Längsseite,
 - d) Düngung erst nach dem ersten Schnitt,
 - e) keine organische Düngung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c), e), f), h) und i), 2 c) sowie 3 b) und c) zulassen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG
1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 31. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichem Verfall,
 - d) Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0) sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - g) ohne Düngung,

- h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- i) nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder FFH-Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" auf Moorstandorten,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1a), e) bis h), nur, wenn
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
- c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- d) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
- e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
- f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- g) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- h) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), Punkt 2 a) bis e), h) und i), nur, wenn
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäumen dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

4. auf den in Absatz 6 Nr. 1a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Entfernung aufkommenden Gehölzaufwuchses auf der Borstgrasrasen- und den Brachflächen sowie den Übergangs- und Schwingrasenmoore und anderen Moordegenerationsstadien.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die

Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2016 in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 121 "Ostetal" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15 1962) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

ENTWURF

Anfragen der Abg. Dr. Hornhardt in der Sitzung des Kreistages am 17.03.2016

– Öffentlicher Teil –

Nährstoffbelastung

Frage:

Im August letzten Jahres wurde der Landkreis Rotenburg neben weiteren Landkreisen, die wegen hoher Nährstoffbelastung auffällig waren, vom Nds. MU aufgefordert, Verursacher zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen, um eine Reduzierung der Nährstoffeinträge zu erreichen. Bis Ende des Jahres sollte der Landkreis dem Ministerium berichten.

Ist dies geschehen, wenn ja, mit welchem Inhalt? Schriftliche Antwort erbeten.

Antwort:

Eigentlich zuständige Behörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Insofern stieß die Anfrage des Ministers auf der kommunalen Ebene auf Unverständnis.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat dem Minister mit Schreiben vom 07.10.2015 geantwortet, der Landkreis Rotenburg (Wümme) zusätzlich am 21.12.2015. Beide Schreiben sind beigelegt.

Frage:

Der Landkreis wurde weiterhin aufgefordert, den zuständigen Ausschuss des Kreistages über seine Schritte zu informieren.

Wann geschieht das? Schriftliche Antwort erbeten.

Antwort:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat sich – unabhängig von der Anregung des Ministers - bereits mehrfach mit dem Thema der Nährstoffbelastung beschäftigt und auch Referenten hierzu angehört, so in der 10. Sitzung am 06.03.2014, der 15. Sitzung am 09.03.2015 und der 18. Sitzung am 08.09.2015.

Frage:

Der Landkreis beabsichtigt, einen Runden Tisch u.a. mit dem Landvolk einzurichten.

Sind auch Vertreter des Kreistages einbezogen? Wenn nein, warum nicht? Schriftliche Antwort erbeten.

Antwort:

Seit Jahren gibt es in unregelmäßigen Abständen Besprechungen der Landkreisverwaltung mit Vertretern der Landvolkverbände genauso wie mit anderen Institutionen. Eine Einbeziehung von Vertretern des Kreistages ist weder erforderlich noch zweckdienlich.

Zum Urteil des OVG Niedersachsen vom 09.06.2015

Frage:

Mit Schriftsatz vom 15.10.2015 an das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen zur Revisionsache des Beigeladenen hat der Landkreis zum Stallbau-Urteil und den Konsequenzen ausgeführt: „Darüberhinaus wäre hiervon auch der Bau von Wohnhäusern in Dorfgebieten betroffen, welche an diesen Standorten ebenfalls nicht mehr realisiert werden könnten“.

Am 08.02.2016 hat Herr Dr. Lühring Herrn Lindenberg schriftlich auf eine entsprechende Anfrage geantwortet: „Die Entscheidung des OVG hat keine Auswirkungen auf die (bisherige) Entscheidungspraxis des Landkreises zur Zulässigkeit von Wohnnutzungen in Dorflagen“.

Warum legt die Kreisverwaltung gegenüber dem OVG Niedersachsen eine Rechtsauffassung dar, die sie bereits 4 Monate später revidiert? Schriftliche Antwort erbeten.

Antwort:

In den vergangenen Jahren hat der Landkreis in Einzelfällen die Unzulässigkeit der Ausweisung von Wohngebieten und von einzelnen Wohnbauvorhaben in Dorfgebieten, die nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) durch zu hohe Geruchsmissionen aus der Tierhaltung belastet sind, festgestellt und entsprechende Anträge abgelehnt bzw. auf die rechtliche Unzulässigkeit von Bauleitplanungen hingewiesen. An dieser Praxis hat sich weder durch die Entscheidung des OVG vom 09.06.2015 noch durch die Stellungnahme gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 15.10.2015 etwas geändert.

Bisher hat sich das BVerwG noch nicht mit Anwendung der GIRL befassen müssen. Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde der Revision ist es aus Sicht des Landkreises zwar sehr interessant, wenn das BVerwG die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen (OVG) zur Anwendung der GIRL in Bezug auf die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Verbesserungsgenehmigungen in belasteten Dorflagen überprüfen würde, ein besonderes Augenmerk liegt aber auf der Anwendung der GIRL auf geplante Wohnnutzungen in gewachsenen, durch Geruchsmissionen belasteten Siedlungsbereichen. Sollte die derzeitige Rechtsprechung des OVG zur Anwendung der GIRL Bestand haben, wären zwar keine landwirtschaftlichen Verbesserungsgenehmigungen zulässig, die Genehmigung von Wohnnutzungen in derartigen Dorfgebieten wäre aber ebenfalls weiterhin kaum möglich. Mit der Stellungnahme des Landkreises vom 15.10.2015 gegenüber dem BVerwG weist er auf diesen Aspekt bei der derzeitigen Rechtsprechung zur Anwendung der GIRL besonders hin; eine Aussage zur gegenwertigen Genehmigungspraxis ist damit nicht verbunden.

Frage:

In den Bereichen, in denen Geruchsfahnen über den Dörfern liegen, die die Grenzwerte übersteigen, lehnt der Landkreis Anträge auf Wohnbebauung ab.

Wie wird begründet, dass die Geruchsmissionsrichtlinie, die sich von der Rechtswirkung immer gegen den Verantwortlichen, nämlich den baupolizeilichen Störer richtet, hier von der Verwaltung dahingehend verstanden wird, dass sie sich gegen die Nichtstörer richtet, gegen Wohnbauwillige. Diese sind baupolizeilich nicht verantwortlich. Schriftliche Antwort erbeten.

Antwort:

Die Zulässigkeit von geplanten Vorhaben in den Dorfgebieten richtet sich in der Regel nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB). Hierbei ist u.a. zu prüfen, ob von einer Nutzung unzumutbare Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft ausgehen oder ob eine Nutzung selbst einer unzumutbaren Beeinträchtigung ausgesetzt wird. Welche Geruchseinwirkungen aus der Tierhaltung zumutbar sind, ergibt sich aus der GIRL mit ihren Geruchsmissionswerten.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit von emittierenden Vorhaben werden die Immissionen an den nächstgelegenen, bestandsgeschützten Wohnnutzungen betrachtet. Unbebaute Grundstücke, die zukünftig eventuell wohnbaulich genutzt werden könnten, bleiben außer Betracht. Dieses entspricht der Rechtssystematik des BauGB.

Bei der Beurteilung von geplanten Wohngebäuden in Dorfgebieten werden die Immissionen aus der bestandsgeschützten, also genehmigten Tierhaltung herangezogen. Werden auf dem (bisher unbebauten) Grundstück die Immissionsrichtwerte der GIRL überschritten, ist ein Wohnen unzulässig, da es unzumutbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt wäre. Würde eine Wohnnutzung trotz erhöhter, bestandsgeschützter Geruchsmissionen zugelassen werden, könnten die emittierenden Betriebe erfolgreich Rechtsmittel gegen das Wohnbauvorhaben einlegen.

Frage:

Fallbeispiel Bauerwartungsland von 2000 qm, mit etwa einem Wert von 15-20 Euro als Wohnbauland. 2000 x 15 Euro ergeben 30 000 Euro. Entweder, alles ist rechtmäßig, dann darf dort auch gebaut werden. Oder es ist rechtswidrig, dann darf nicht gebaut werden. Die Kreisverwaltung meint, wegen der Geruchsbelastung dürfe dort nicht gebaut werden, sie geht also von rechtswidrigen Zuständen aus. Aufgrund der Feststellung der Kreisverwaltung ist die Fläche etwa 2 Euro pro qm wert. Aus den 30 000 Euro werden 4000 Euro.

Wie wird von der Verwaltung begründet, dass aufgrund rechtswidriger Zustände, die wegen der Überschreitung der Geruchsgrenzwerte gegeben sind, nun eine quasi-Enteignung erfolgt und ein Grundeigentümer mit seiner Fläche einen Eingriff durch den Landkreis erdulden muss, wodurch seine Fläche entwertet wird? Schriftliche Antwort erbeten.

Antwort:

Die heute in den Dörfern wirtschaftenden Tierhaltungsbetriebe bestehen ganz überwiegend seit Jahrzehnten oder sogar seit Generationen. Sie haben ihre Betriebe ganz überwiegend aufgebaut und erweitert, bevor die GIRL entwickelt worden ist und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. Erweiterung relevanten Bedingungen (Rechtsslage, Rechtsprechung). Unter der Voraussetzung, dass Stallanlagen entsprechend der erteilten Genehmigungen betrieben werden, ist nicht von einem rechtswidrigen Zustand auszugehen, selbst wenn heute die Immissionswerte der GIRL in der Nachbarschaft überschritten werden. Gleiches gilt für die gewachsene Wohnnutzung in den Dörfern, wenn sie höheren als nach der GIRL zulässigen Geruchsmissionen ausgesetzt ist.

Ist ein unbebautes Grundstück durch Geruchsmissionen aus bestandsgeschützten Tierhaltungsanlagen belastet, die über den Richtwerten der GIRL liegen, handelt es sich ebenfalls nicht um einen rechtswidrigen Zustand.

Soll ein freies Grundstück in einer Dorflage bebaut werden, richtet sich die Zulässigkeit, wie schon ausgeführt, nach den Vorgaben des BauGB. Allein das Eigentum an einem

Grundstück in einem Dorfgebiet begründet keine Baurechte; von einer Enteignung kann bei der Ablehnung eines Bauantrages für ein Wohngebäude in keiner Weise die Rede sein. Zukünftige Nutzungen eines unbebauten Grundstückes sind bei der Prüfung der Zulässigkeit von Immissionen nicht zu berücksichtigen. Diese Betrachtungsweise entspricht der Rechtssystematik des Baugesetzbuches.

Frage:

Erklärt sich die Kreisverwaltung mit einer Begutachtung durch einen Immissionsschutzrechtler einverstanden? Wenn nein, warum nicht. Schriftliche Antwort erbeten.

Antwort:

Die aktuelle Rechtsprechung des OVG trifft eindeutige Vorgaben zur Anwendung der GIRL. An diese Rechtsprechung sind die Verwaltungsgerichte in Niedersachsen, aber auch die öffentlichen Verwaltungen gebunden. Es bleibt die Entscheidung des BVerwG abzuwarten, ob die Nichtzulassungsbeschwerde der Revision in dem Rechtsstreit zu der in Hanstedt genehmigten Stallanlage erfolgreich ist.

Derzeit beschäftigt die Rechtsprechung des OVG zur Anwendung der GIRL niedersachsenweit die Genehmigungsbehörden und die Kommunen, aber auch die kommunalen Spitzenverbände, die Fachanwälte für Verwaltungsrecht usw. Eine Begutachtung durch einen Immissionsschutzrechtler dürfte zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn führen; es käme allenfalls zu einer weiteren subjektiven Einschätzung. Es erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht vertretbar, öffentliche Haushaltsmittel für die Erstellung eines derartigen Gutachtens einzusetzen.

Es sollte zunächst die Entscheidung des BVerwG über die Nichtzulassungsbeschwerde der Revision in dem zuvor genannten Verfahren in Hanstedt abgewartet werden.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Niedersächsischer Landkreistag — Postfach 890 146 — 30514 Hannover

7. Oktober 2015

Herrn
Minister Stefan Wenzel, MdL
Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Durchwahl: (0511) 8 79 53 - 21
Aktenzeichen: 867-30/12 Blu/KI
654-20/02

Nährstoffmanagement/Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten

Ihre Schreiben an zahlreiche Landräte und Oberbürgermeister vom 17.8.2015

Sehr geehrter Herr Minister Wenzel, *Sehr Herr Wenzel,*

mit Schreiben vom 17.8.2015 haben Sie sich an zahlreiche Landräte und Oberbürgermeister gewandt, Ihre Sorge im Hinblick auf die Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten zum Ausdruck gebracht und um einen Bericht zu Recherchen und Maßnahmen gebeten.

Dieses Vorgehen hat die angeschriebenen Kommunen v.a. wegen der bereits aus den beiden Nährstoffberichten des Landes Niedersachsen bekannten Sachlage erheblich irritiert. Auch wir hätten uns gewünscht, dass Sie uns - beispielsweise im Rahmen des nur wenige Tage vorher persönlich mit Ihnen geführten Gesprächs am 10.8.2015 - vorab über dieses Vorhaben in Kenntnis gesetzt hätten. Fachlich können wir die Stoßrichtung Ihres Schreibens in weiten Teilen leider nicht nachvollziehen.

Die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission dürfte in nicht unerheblichem Maße auf die Haltung des Bundes zurückzuführen sein, der nach wie vor nicht bereit zu sein scheint, die Düngeverordnung im erforderlichen Maß anzupassen. Insofern sollten die Länder Ihren Einfluss gegenüber dem Bund geltend machen und diesen zu einem unverzüglichen und fachlich angezeigten Handeln veranlassen.

Der Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie obliegt dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, der insofern angesprochen werden sollte. Die unteren Wasserbehörden haben sich hier bereits z.B. bei der von Ihrem Haus abgefragten Benennung von Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung eingebracht.

Die unteren Wasserbehörden haben in diesem Zusammenhang alleine eine konkrete Zuständigkeit für den Vollzug der Verordnung über Schutzbestimmung von Wasserschutzgebieten (SchuVO). Nach diversen Rückmeldungen aus der Praxis liegen jedoch nur wenige der von Ihnen angesprochenen Messstellen innerhalb von Wasserschutzgebieten. Die überwiegende Mehrheit der Messstellen - und auch der landwirtschaftlichen Flächen - liegen außerhalb dieser Gebiete. Die Kommunen haben sich in diesem Bereich in der Vergangenheit bereits bei der Erstellung eines gemeinsamen Leitfadens zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten engagiert. Eine Novelle der SchuVO ist vom Land bisher nur unzureichend umgesetzt. Wir hatten zudem angeregt, das nach Auffassung unserer Praktiker erfolgreiche Pilotprojekt Ihres Hauses zur modellhaften Überwachung von Vorschriften zum Gewässer- und Trinkwasserschutz im kooperativen Trinkwasserschutz, an dem die Landkreise Oldenburg und Peine teilgenommen haben, in größerem Umfang fortzuführen. Auch dies ist nach unserer Kenntnis nicht erfolgt.

Wir haben auch mehrfach in den Sitzungen der AG Nährstoffe darauf hingewiesen, dass die unteren Wasserbehörden „am Ende der Wirkungskette“ nicht sämtliche Versäumnisse, die andernorts entstehen, aufarbeiten können. Sofern Sie „tiefgreifende Probleme bei der Anwendung des geltenden Rechts“ konstatieren, dürfte diese - naheliegend - in der Anwendung des geltenden Düngerechts liegen. Die Überwachungszuständigkeit dafür liegt nicht bei den Landkreisen, kreisfreien und großen selbständigen Städten. Ihre Aufforderung zur Identifizierung der Verursacher der Nitratbelastung ist somit ebenfalls an einen anderen Adressatenkreis zu richten. Gleiches dürfte nach unserer Einschätzung auch für die „Sensibilisierung der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisation“ gelten.

Sofern die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte in anderer Behördenfunktion (z.B. als unteren Bau- oder Immissionsschutzbehörde) tätig sind, dürfen wir ergänzend darauf hinweisen, dass in diesen Rechtsgebieten jeweils ein Genehmigungsanspruch besteht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine wesentliche Voraussetzung bei Tierhaltungsanlagen stellt die Entsorgung des Abfalls bzw. der diesem gleichgestellten Materialien in § 42 NBauO (Gülle pp.) dar. Insofern sind den Genehmigungsverfahren weit überwiegend die Berechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (sog. QFN) zu Grunde gelegt worden. Nach Ihrem Runderlass zur düngerechtlichen Überwachung vom 24.4.2015, den wir insofern in Teilen für rechtswidrig halten, hat die Berechnung zukünftig zwingend durch die Landwirtschaftskammer zu erfol-

gen. Sofern diese mithin die Entsorgung als gesichert ansieht, ist die Genehmigung zu erteilen, sofern die übrigen Voraussetzung gegeben sind.

Für die Baugenehmigungsverfahren ist diesbezüglich zu ergänzen, dass das Sozialministerium nach unserem Kenntnisstand bis heute eine nachträgliche Überwachung (d.h. nach Genehmigungserteilung) durch die unteren Bauaufsichtsbehörden ablehnt. Eine solche wäre für einen wirksamen Vollzug nach Einschätzung der besonders betroffenen Landkreise allerdings von großer Bedeutung, so dass wir empfehlen, sich insofern mit dem Sozialministerium in Verbindung zu setzen. Für Gespräche dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

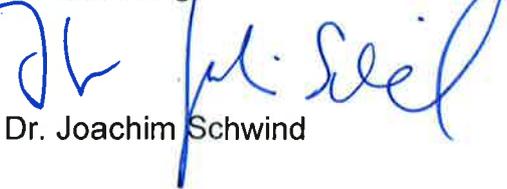
Weitere zielführende Anregungen und Hinweise der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, z.B. zur Einführung von zwingend erforderlichen Datenschutzbestimmungen, zu Regelungen zu Abgabeverträgen und zur Akkreditierung von Gülletransporteuren, zur Änderung der Niedersächsischen Meldeverordnung sowie zur Anpassung des Feldmieten- und Stallmisterlasses, sind in den letzten Jahren vom Land Niedersachsen nicht umgesetzt worden. Stattdessen sollen bei der Änderung der Niedersächsischen Bauordnung - nach der zwischenzeitlichen Freistellung von Ställen bis 1.600 qm in der letzten Novelle - nun wieder Maßnahmen ergriffen werden, die einer geordneten Nährstoffwirtschaft entgegenstehen (z.B. Freistellung bestimmter kleinerer Tierhaltungsanlagen).

Nach unserem Eindruck bedarf es daher weniger eines Tätigwerdens der unteren Wasserbehörden als vielmehr eines zwischen den beteiligten Ministerien abgestimmten Gesamtkonzepts sowie einer erheblich verstärkten düngerechtlichen Überwachung, um den bestehenden Problemen zukünftig wirksamer begegnen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Arbeitsgemeinschaft

In Vertretung



Dr. Joachim Schwind



Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

Herrn
Minister Stefan Wenzel, MdL
Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten
Ihr Schreiben vom 17.08.2015

Sehr geehrter Herr Minister Wenzel,

mit Schreiben vom 17. August 2015 haben Sie sich unter Hinweis auf ein von der Europäischen Union gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren infolge Nichtumsetzung der Nitratrichtlinie an zahlreiche Landräte und Oberbürgermeister gewandt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Einträge von Nährstoffen in das Grundwasser dauerhaft und wirksam zu senken. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme zur Umsetzung der WRRL hat Ihr Ministerium die GW-Messstellen ermitteln lassen, deren Nitratwerte über dem Grenzwert von 50 mg/l liegen und zugleich einen steigenden Trend aufweisen. Diese Ergebnisse nehmen Sie zum Anlass, die Kommunen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und unter Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) sowie ggf. der Expertise externer Planungsbüros um eine Identifizierung der möglichen Verursacher zu ersuchen.

Bereits mit Schreiben vom 07.10.2015 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens auf die durch dieses Vorgehen bei den angeschriebenen Kommunen verursachten Irritationen sowie die darin zum Ausdruck kommende, in weiten Teilen nicht nachvollziehbare, Stoßrichtung hingewiesen. Ferner wurden die geltenden Zuständigkeiten bei der Umsetzung der

**AMT FÜR
WASSERWIRTSCHAFT
UND STRASSENBAU**

Sprechzeiten:
Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herrn Engelhardt

E-Mail:
gert.engelhardt@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2750

Mein Zeichen:
66.0
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 21.12.2015



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-2757
Telefax: 04261 / 983-2799
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

Wasserrahmenrichtlinie sowie der düngerechtlichen Vorschriften thematisiert. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Ausführungen und schließe mich diesen vollumfänglich an.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden bereits in der Vergangenheit erhebliche Anstrengungen unternommen, um einem erhöhten Nährstoffeintrag in das Grundwasser entgegen zu wirken, soweit dieses im Rahmen des geltenden Rechtes und meiner Zuständigkeiten (anlagenbezogener Gewässerschutz -VAwS, Vollzug der SchuVO und WSG-VO) möglich war (insbesondere durch die Überprüfung von Biogasanlagen und landwirtschaftlichen Betrieben, Festsetzung und Überwachung von Wasserschutzgebieten etc.). Dies soll auch in Zukunft fortgesetzt werden, wobei eine noch engere Kooperation zwischen der Düngbehörde und den unteren Wasserbehörden, auch über die Wasserschutzgebiete hinausgehend, angestrebt wird. Ich stimme jedoch mit der Landwirtschaftskammer und dem NLWKN in der Beurteilung überein, dass sich anhand konkreter Messpunkte und deren Einzugsgebieten nur selten Ursache-Wirkungsbeziehungen zu konkreten Landbewirtschaftern herstellen lassen. Deshalb sind Verwaltungskontrollen in Bezug auf konkrete Bewirtschafter, geschweige denn -sanktionen, kaum möglich. So haben auch die aktuellen, intensiven Ermittlungen bezüglich der von Ihnen benannten drei Messstellen, die alle außerhalb von Wasserschutz-/ Wassergewinnungs- bzw. Überschwemmungsgebieten liegen, keine - auch nur ansatzweise vorhandenen - Hinweise auf konkrete Stickstoffemissionen ergeben. Die nächsten Hofstellen, Biogasanlagen, Speicherbehälter, Altablagerungen (ehem. gemeindliche Müllkippen) etc. befinden sich in einem Fall ca. 500m, sonst mindesten 1000 – 1500m von den Messstellen entfernt. Eine Grundwasserbelastung aus Punktquellen ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, aber zu vernachlässigen, zumindest im Verhältnis zu den Belastungen, die über die Fläche diffus eingetragen werden.

Nach übereinstimmender Auffassung aller Akteure, zuletzt vorgetragen von Vertretern der LWK und des LBEG auf der zweiten Informationsveranstaltung der LWK, des NLWKN, des LBEG und des MU für Wasserbehörden und Wasserversorgungsunternehmen, handelt es sich um ein flächendeckendes Problem von Nährstoffüberschüssen. Insgesamt ist zu viel Stickstoff im System. Alle vorliegenden Daten und Informationen deuten daraufhin, dass sich die Grundwassersituation im Lande Niedersachsen, trotz intensiver Beratungsmaßnahmen, in den vergangenen Jahren nicht verbessert hat und sich das Problem mit den bislang zur Verfügung stehenden (verwaltungsrechtlichen) Mitteln auch nicht lösen lässt. Insbesondere die unteren Wasserbehörden, Bau- und Immissionsschutzbehörden sind in Ihren Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten sehr eingeschränkt. Für die Düngbehörde ergeben sich aus der geltenden Rechtslage Regelungs- und Vollzugsdefizite.

Diese Erkenntnis hat sich auch aus diversen Vorträgen und Diskussionen von/mit Vertretern der LWK und des NLWKN im Rahmen von Sitzungen des Ausschusses für Umwelt,

Naturschutz und Planung des hiesigen Kreistages ergeben. Allein in den letzten zwei Jahren hat sich der Ausschuss dreimal mit dem Thema befasst.

Darüber hinaus finden im Landkreis Rotenburg (Wümme) regelmäßig Besprechungen mit den berufsständischen Vereinigungen der Landbewirtschaftler (Landvolkverbände) sowie den Biogasanlagenbetreibern (Bioenergieinitiative des Landkreises Rotenburg (Wümme) – Arbeitskreis Grundwasserschutz) zu den verschiedensten Themen, insbesondere bzgl. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Jauche, Gülle, Stallmist, Gärreste sowie Silage- und Mistlagerung). Des Weiteren werden im Rahmen von Dienstbesprechungen mit der LWK - Bezirksstelle Bremervörde Informationen und Erfahrungen aktuell und anlassbezogen ausgetauscht.

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden wasserbehördlichen Instrumente und deren Vollzug bleibt festzuhalten, dass die Vorgehensweise im Landkreis Rotenburg (Wümme) kontinuierlich an die jeweils aktuellen Herausforderungen/Gegebenheiten angepasst wurde und zukünftig auch wird, dass aber von offensichtlichen Defiziten zumindest beim Landkreis keine Rede sein kann. Erforderlich ist vielmehr die beschleunigte Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Düngerechtes und dessen konsequente verwaltungsrechtliche Umsetzung. Die wasserrechtlichen Möglichkeiten werden immer nur tangierend zu der Problemlösung beitragen können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Dr. Lühring